



## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt 2000, Seite 698) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung des Innenministeriums zur Gemeindeordnung in der Fassung vom 11.12.2000 (Gesetzblatt 2001, Seite 2) hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

### **§ 1 Bekanntmachungsorgan**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gomaringen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.gomaringen.de](http://www.gomaringen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter der Rubrik „Ortsrecht“ einsehbar.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten des Rathauses beim zuständigen Fachamt kostenlos einsehbar. Es können Ausdrucke gegen Kostenerstattung erstellt oder unter Angabe einer Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Gomaringen „Der Gemeindebote“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts. Diese Bekanntmachungen sind ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Gomaringen einsehbar.
- (5) Die Bekanntmachungen aus Absatz 1 Halbsatz 1 sollen weiterhin im Amtsblatt der Gemeinde Gomaringen veröffentlicht werden. Ein Rechtsanspruch oder eine Verpflichtung hierauf besteht nicht. Rechtlich bindend sind die Absätze 1 bis 4.

## § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1981 außer Kraft.

Gomaringen, 16.12.2020

gez.

Steffen Heß

Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gomaringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am:
Satzung	15.12.2020	22.06.2021	01.05.2021	02.05.2021